



SINGAPUR

1) Verwendungszwecke:

- Wissenschaftliche Geräte
- Private Straßenfahrzeuge

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Anschlusscarnet werden akzeptiert

- wenn rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Ablauf der Carnetgültigkeit) um Genehmigung bei der Zollbehörde von Singapur angesucht wird - bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer
- wenn sie dem zuständigen Zollamt in Singapur vor Ablauf des "alten" Carnets vorgelegt werden
- das Ausstellungsdatum des Anschlusscarnet vor dem Ablaufdatum des alten Carnets liegt, d.h. es gibt eine Überlappungsperiode zwischen den beiden Carnets
- Im Feld H des grünen Deckblattes des Anschlusscarnet eine ordnungsgemäße Abfertigung des österreichischen Zolls sichtbar ist.

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter und Zollstationen an den Grenzen fertigen zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten Carnets ab.

6) Besonderheiten:

1) Aufgrund von nationalen Bestimmungen können Waren zu folgenden Zwecken eingeführt werden:

- Muster, die für Tests, Vorführungen, Experimente, Auftragsbestätigung, Kopierzwecke, usw. importiert werden.
- Waren, die für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen importiert werden.
- Ausrüstungen und Effekte für Theatervorstellungen, Shows und ähnliche Veranstaltungen
- Berufs- und Kinoausrüstungen, die erforderlich sind für den Gebrauch durch Presse, Radio, Film, Fernsehen u. a.

2) Die Waren müssen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Einfuhrdatum wieder ausgeführt werden. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Ware ist bis zur Gültigkeitsdauer des Carnets möglich.

3) Alle Waren, die per Carnet ATA vorübergehend nach Singapur verbracht werden, müssen bei Ein- und Ausfuhr dem Zoll vorgeführt werden. Normale Sendungen sind dem Zoll zum Zeitpunkt der Ein-/Ausfuhr vorzuführen. Containersendungen sind zum Zeitpunkt des Imports verplombt für eine nachträgliche Inspektion durch den Zoll. Wenn die Waren auch im Container wieder ausgeführt werden sollen, muss der Carnetinhaber beim Zoll die Überwachung der Beladung des Containers beantragen. Der Antrag zur Überwachung der Ent-/Beladung eines Containers durch den Zoll kann an folgende Adresse gestellt werden:

Compliance & Temporary Import Unit, Permits Compliance Branch, Revenue House, 55 Newton Road #06-02, Singapore 307987 per Fax-Nr. 62509606. Der Antrag kann auch per E-Mail gestellt werden über die Website: <http://www.customs.gov.sg>

4) Die sog. "Goods and Services Tax" (GST) beträgt 7 %. Sie wird auf alle importierten zollpflichtigen und nicht zollpflichtigen Waren erhoben (Bemessungsgrundlage ist der Warenwert) wenn:

- der Carnetinhaber die Waren nicht wiederausführt, weil sie verkauft oder verschenkt wurden
- die Waren nicht wiederausgeführt werden können, weil sie verloren, gestohlen oder vernichtet wurden.

5) Zusätzlich wird der Carnetinhaber bestraft, wenn er es unterlässt, den Zoll in Singapur über die Nicht-Wiederausfuhr der Waren schriftlich zu informieren (unabhängig davon, aus welchem Grund die Waren nicht wieder ausgeführt wurden). Adresse und Fax – siehe Absatz oben, Tel. 63552000.

6) Sollte der in der Allgemeinen Liste angegebene Warenwert nichtzutreffend sein, so wird er von der Zollbehörde nach den aktuellen Marktbedingungen geschätzt. In solchem Fall kann die Ware gepfändet oder konfisziert werden.

Die Strafen für die o. a. Vergehen betragen bis zu SGD 5.000, -- plus GST und Zoll bzw. noch mehr im Falle eines Gerichtsverfahrens.

7) Carnets können für wiederholte Reisen nach Singapur unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- nochmalige Nutzung für Warenmuster und Berufsausrüstung ist möglich
- keine Verletzung des Carnetvorschriften aufgetreten ist
- keine offenen Zollforderungen für das Carnet bestehen
- das Carnet von derselben bevollmächtigten Person benutzt wird wie am Carnet angegeben
- die Gültigkeitsdauer des benutzten Carnets noch nicht abgelaufen ist / der erneute Besuch damit möglich ist
- alle Waren exakt dieselben sind

8) **Achtung!** Ungefasste Diamanten dürfen nicht mit Carnet ATA eingeführt werden.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017